

**Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte in den Sozial-
medizinischen Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

(TVÜ-Ärzte-SMD/DRV KBS)

vom 8. Juli 2010

Zwischen

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,

einerseits

und

dem Marburger Bund, Bundesverband,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden ,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2010 unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte-SMD/DRV KBS fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

- (2) Die Bestimmungen des TV-Ärzte-SMD/DRV KBS gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Besondere Überleitungsbestimmungen

¹Soweit Ärztinnen/ Ärzte, deren Arbeitsverhältnis mit der Bahnversicherungsanstalt vor dem 1. August 1998 oder mit der Bundesknappschaft vor dem 1. Oktober 1999 begründet worden ist, Anspruch auf Beihilfe haben, besteht dieser nach den bisher geltenden Regelungen des Bundes zur Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fort.
²Änderungen von Beihilfevorschriften für Beamtinnen und Beamte des Bundes kommen zur Anwendung, soweit auf Bundesvorschriften Bezug genommen wird.

§ 3 Vergleichsentgelt

- (1) ¹Bei der Überleitung wird für die Ärztinnen und Ärzte ein Vergleichsentgelt gebildet.
²Das Vergleichsentgelt setzt sich aus dem Tabellenentgelt einschließlich einer individueller Zwischen- oder Endstufe sowie dem Strukturausgleich zusammen, die der Ärztin/ dem Arzt im Dezember 2009 zugestanden haben.
- (2) ¹Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer/ s vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Ärztin/ Arztes bestimmt.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage einer/ s entsprechenden vollzeitbeschäftigten Ärztin/ Arztes ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeiträtierlich berechnet.

- (3) Für Ärztinnen und Ärzte, die nicht für alle Tage im Dezember 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.
- (4) Zum Ausgleich des Wegfalls der Zuwendung und der Verlängerung der Arbeitszeit wird das Vergleichsentgelt mit Ausnahme des Strukturausgleichs mit dem Faktor 1,076 multipliziert.
- (5) ¹Solange das Vergleichsentgelt höher ist als die sich nach diesem Tarifvertrag in Verbindung mit dem TV-Ärzte-SMD/DRV KBS ergebende Monatsvergütung, wird die Diffe-

renz als monatliche Zulage gewährt, die fester Vergütungsbestandteil ist. ²Die monatliche Zulage verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächst höhere bzw. die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

§ 4

Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte

- (1) Die Ärztinnen und Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und Stufe (§ 16, 19 TV-Ärzte-SMD/DRV KBS) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) ¹Für die Stufenfindung bei der Überleitung zählen die bisher anerkannten Zeiten im jetzigen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber. ²Zeiten ärztlicher Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern und Zeiten als Ärztin/Arzt im Praktikum sind bei der Stufenfindung nach § 19 TV-Ärzte-SMD/DRV KBS zu berücksichtigen.

§ 5

Arbeitszeit

- (1) ¹Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und ihrer früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. ²Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.
- (2) Auf die Nachholung der auf 40 Stunden erhöhten Arbeitszeit wird bis zum 30. Juni 2010 verzichtet.
- (3) Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit bleiben durch das In-Kraft-Treten des TV-Ärzte-SMD/DRV KBS unberührt.

§ 6

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Dezember 2009 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Besitzstandszulagen in der für Dezember 2009 zustehenden Höhe fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Ärztin/ der Arzt dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen wegen der Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbre-

chung bereits im Dezember 2009 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2009 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. ³Nach Wiederaufnahme der Arbeit wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gezahlt.
 2. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für die/den anderen in den TV-Ärzte-SMD/DRV KBS übergeleitete/n Ärztin/Arzt auch nach dem 1. Januar 2010 begründet. ²Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im Dezember 2009 Anspruch auf Kindergeld gehabt. Die Besitzstandszulage wird auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, gezahlt. Die Ärztin/Der Arzt hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.
- (2) ¹§ 25 Abs. 2 TV-Ärzte-SMD/DRV KBS ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. ³Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der Ärztin/ dem Arzt abgefunden werden.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Die Besitzstandszulage beträgt 96,93 Euro monatlich je Kind.

§ 7 Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die zuvor nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 35 Abs. 3 TV-Ärzte-SMD/DRV KBS berücksichtigt.

§ 8 Abgeltung

¹Durch Vereinbarungen mit der Ärztin/dem Arzt können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert bzw. abgefunden werden. ²§ 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30. September 2010.

Bochum/Berlin, den 8. Juli 2010

Für die
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Freese', written over the printed name 'Freese'.

Vorsitzender des Vorstandes

Für den
Marburger Bund

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Rudolf Henke

Dr. Andreas Botzlar